LANDTAG
MECKLENBURG-VORPOMMERN

MEDIEN-INFORMATION

- Sperrfrist: 3. Mai 2016, 13:00 Uhr -

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern:
Tätigkeitsberichte vorgestellt

Die Tätigkeitsberichte für den Berichtszeitraum 2014/2015[1] hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Reinhard Dankert, heute in Schwerin der Öffentlichkeit vorgestellt.

„Auch in diesem Berichtszeitraum haben sich Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Unternehmen und andere Institutionen verstärkt an den Landesbeauftragten gewandt und um Unterstützung und Beratung zu den verschiedensten Themen aus den Bereichen Datenschutz und Informationsfreiheit gebeten“, so Reinhard Dankert.

Ein Themenschwerpunkt im zurückliegenden Berichtszeitraum war die *Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)*. Obwohl der amtliche deutsche Text der Verordnung noch immer nicht vorliegt, hat dieses Thema bereits erhebliche zeitliche und personelle Kapazitäten der Dienststelle des Landesdatenschutzbeauftragten gebunden. Gemeinsam mit unseren Kolleginnen und Kollegen von Bund und Ländern haben wir die Erarbeitung des neuen Regelwerks intensiv begleitet und auf diese Weise versucht, den hohen deutschen Datenschutzstandard auch in der neuen Grundverordnung zu verankern. Dies ist bisher nicht überall gelungen. So wurde das zentrale Prinzip der Datensparsamkeit aufgegeben und auch die Profilbildung anhand einer Zusammenführung und Auswertung von personenbezogenen Daten ist ungenügend geregelt. Das in der Europäischen Grundrechtecharta ausdrücklich verankerte Prinzip der Zweckbindung wird im jetzigen Text der Verordnung ohne Not und zum einseitigen Nachteil der Grundrechtsträger im Kern aufgegeben. Zudem ist zu befürchten, dass die vorgesehenen Einwilligungserklärungen vor dem Hintergrund der komplexen Verarbeitungsvorgänge praxisfremd und unzureichend sein werden und somit nicht ausgeschlossen werden kann, dass etwa global agierende Unternehmen auf diese Weise datenschutzunfreundliche Voreinstellungen ohne ausdrückliche und informierte Einwilligung der Betroffenen durchsetzen werden (**siehe Einleitung**).

Der Landesdatenschutzbeauftragte hat auch die Auswirkungen der neuen Verordnung auf die eigene Dienststelle analysiert. Nach einer ersten Rechts- und Strukturfolgenabschätzung ist festzustellen, dass mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) für die Behörde des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern völlig neue Organisations-Strukturen erforderlich sein werden. Nur so kann die Behörde den aus der Verordnung resultierenden Anforderungen und den komplexen Ansprüchen an die nationale und internationale Zusammenarbeit gerecht werden. Unsere frühzeitigen und eindringlichen Bemühungen, die künftigen Veränderungen gegenüber der Landesregierung und dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausreichend nachvollziehbar zu machen, führten nur zu spärlichen bis abweisenden Reaktionen auf den sich daraus unmittelbar und mittelbar ergebenden rechtlichen, personellen, finanziellen und strukturellen Handlungsbedarf.

Die *Bildungsprojekte zu den neuen Medien, zur Medienkompetenz und zum Datenschutz* konnten wir erfolgreich weiterführen und ausbauen. „Datenschutz als Schutz von Grundrechten zu begreifen, diese Grundrechte auch zu erkennen und wahrzunehmen, erfordert eine entsprechende Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger“, so Dankert weiter. „Diese Kompetenz kann insbesondere durch Bildung erreicht werden. Datenschutz ist daher auch als Bildungsaufgabe zu verstehen, insbesondere schon

[1] LT-Drs. 6/5356
https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/6_Wahlperiode/D06-5000/Drs06-5356.pdf

bei Kindern und Jugendlichen. Aus diesem Grunde haben wir auch im Berichtszeitraum unsere Projekte im Bildungsbereich fortgeführt (**siehe Punkt 2.1**) und hinsichtlich ihrer Reichweite ausgebaut." Die Projekte erlauben uns, die Chancen und Möglichkeiten der digitalen Medien individuell angemessen zu erproben bzw. aufzuzeigen. Gleichzeitig bieten sie den notwendigen Raum, die mit dem Gebrauch der Medien verbundenen Risiken zu erkennen und geeignete Strategien für die Eindämmung dieser Risiken zu entwickeln. Vor allem tragen sie ganz wesentlich zu einer Sensibilisierung und somit zu einem achtsamen Umgang mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht bei.

Auf der Grundlage der „*Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Medienkompetenz in Mecklenburg-Vorpommern*" (**siehe Punkt 2.1.2**) sowie im landesweiten Netz „*Medienaktiv MV*" (**siehe Punkt 2.1.3**) ist es durch die deutschlandweit einmalig breite Zusammenarbeit zwischen medienpädagogischen Einrichtungen, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Ressorts und privaten Trägern gelungen, das Anliegen der medienpolitischen Zukunftsfähigkeit unseres Bundeslandes breit aufzustellen.

Ein weiterer Schwerpunkt waren zwei Projekte, die uns fast über den gesamten Berichtszeitraum gefordert haben:

Mit dem *Projekt „Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern"* (**siehe Punkt 2.1.5**) haben wir verschiedene Datenschutzaspekte an den Schulen des Landes untersucht. Die Online-Befragung aller Schulen des Landes und die darauf folgenden Stichprobenkontrollen vor Ort in den Schulen haben unseren Eindruck bestätigt, den wir bei unseren vielfältigen Aktivitäten im Bildungsbereich gewonnen hatten: Die Schulen, die Schulträger und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigen den Datenschutz im Bereich der Schulen unzureichend. Die Ergebnisse dieses Projektes haben wir in einem ausführlichen Projektbericht dokumentiert (https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/themen/schule/pb-ds-schulen.pdf). Der Bericht beschreibt nicht nur den festgestellten Datenschutzzustand an den Schulen, sondern erläutert auch die aus dem Projekt resultierenden Handlungsbedarfe bei den verschiedenen Beteiligten im Schulsektor und gibt entsprechende Empfehlungen aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Im Rahmen des *Projektes „Datenschutz und Informationssicherheit in den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern"* (**siehe Punkt 2.2.1**) haben wir den Datenschutz und die Informationssicherheit mit besonderem Schwerpunkt im Bereich des Personenstandswesens in den Kommunen geprüft. Einerseits hatten wir in der täglichen Beratungspraxis festgestellt, welche Schwierigkeiten Kommunen bei der Einführung moderner E-Government-Verfahren haben (**siehe Punkte 5.4.3 und 5.4.4**). Andererseits gab es bundesweite Diskussionen über die Umsetzung der IT-Sicherheitsleitlinien des IT-Planungsrates (**siehe Punkt 3.3**) in den Kommunen. Mit dem Projekt wollten wir uns einen Überblick über die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im kommunalen Bereich verschaffen, um auf der Basis der festgestellten Fakten fundierte Empfehlungen aus datenschutzrechtlicher Sicht geben zu können. Dieser Tätigkeitsbericht gibt einen ersten, kurzen Überblick über die Ergebnisse dieses Projektes, detaillierte Informationen wird der demnächst von uns veröffentlichte Projektbericht enthalten.

Durch die regelmäßige Teilnahme an den *Sitzungen des IT-Planungsrates* als Vertreter der Datenschutz-Aufsichtsbehörden der Länder konnten wir dazu beitragen, dass bei der Festlegung der Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der bundesweiten Informationstechnik datenschutzrechtliche Aspekte in angemessener Weise berücksichtigt wurden (**siehe Punkt 3**). Unter anderem haben wir uns an der Neuformulierung der Nationalen E-Government-Strategie beteiligt und dazu beigetragen, dass die technikneutralen Schutzziele Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Transparenz, Nichtverkettbarkeit (als technische Sicherung der Zweckbindung) und Intervenierbarkeit (als technische Gestaltung von Verfahren zur Ausübung von Betroffenenrechten) auch dort den Rahmen für die Auswahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes bilden (**siehe Punkt 3.4**) und sich somit mit dem neuen Konzept der Datenschutzaufsichtsbehörden zur Datenschutzberatung und -prüfung auf der Basis einheitlicher Gewährleistungsziele decken (**siehe Punkt 4.1.1**).

Die rasante *technische Entwicklung* erfordert ein ständiges Nachjustieren der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen. Der **Abschnitt 4** gibt einen Überblick über unsere Aktivitäten in diesem Bereich und soll aufzeigen, dass wir diese Entwicklung nicht nur begleiten, sondern nach Kräften versuchen, sie aktiv mitzugestalten. Eine wichtige Rolle soll dabei künftig das *Standard-Datenschutzmodell* spielen (**siehe Punkt 4.1.1**). Das Modell soll einerseits zu einer bundesweit abgestimmten,

transparenten und nachvollziehbaren Beratungs- und Prüftätigkeit der Datenschutzbehörden führen. Andererseits bekommen auch die verantwortlichen Stellen ein Werkzeug an die Hand, das ihnen helfen soll, ihre personenbezogenen Verfahren nicht nur sicher, sondern auch datenschutzgerecht einzurichten und zu betreiben.

In die Begleitung des *Technologieprogramms Trusted Cloud* des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie haben wir viel Zeit investiert (**siehe Punkt 4.1.2**). Gemeinsam mit vielen anderen Projektbeteiligten aus der Wirtschaft, der Anwaltschaft, der Wissenschaft und aus anderen Datenschutzbehörden haben wir ein Modell entwickelt, mit dem die Datenschutzkonformität von Cloud-Strukturen geprüft und zertifiziert werden kann. Eine zurzeit laufende Musterzertifizierung soll zeigen, dass das Modell praktikabel und finanzierbar ist.

Dass moderne Technologien nicht automatisch einen angemessenen Datenschutz mitbringen, zeigt das Beispiel des Briefverkehrs eines Kreuzfahrtunternehmens mit seinen Kunden (**siehe Punkt 4.1.8**). Um die Verwaltungsabläufe im Unternehmen zu vereinfachen, war neben den gängigen Adressdaten zusätzlich ein *QR-Code im Anschreiben* an Kunden so abgedruckt, dass er im Sichtfenster des Briefes zu sehen war. Problematisch war dabei insbesondere, dass der QR-Code auch die Buchungsnummer für die Reise enthielt. Da der QR-Code mit jeder gängigen Scan-App, etwa von Smartphones, auslesbar war, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Unberechtigte Buchungsdaten einsehen und ändern konnten. Nach unserem Hinweis hat das Unternehmen den QR-Code von außen unsichtbar auf dem Schreiben platziert.

Datenschutz ist schon lange kein Thema mehr, das an den Landesgrenzen haltmacht. Vielfältige Angebote international agierender Konzerne zwingen auch unsere Behörde, sich mit Fragen des *grenzüberschreitenden Datenverkehrs* und der Datenübermittlungen in sogenannte Drittstaaten wie die USA zu befassen. Der **Abschnitt 4.2** gibt einen kurzen Überblick über die entsprechenden Aktivitäten der Datenschutzaufsichtsbehörden.

Nach wie vor erfordern die unterschiedlichen Formen der *Videoüberwachung* ein erhebliches Zeitbudget zur Kontrolle dieser Verfahren und zur Beratung der Betreiber. Der **Abschnitt 4.3** gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen der Videoüberwachung und beschreibt an einigen Beispielen sowohl die Vielfalt und Komplexität dieser Verfahren als auch die Langwierigkeit der Durchsetzung vorhandener Rechtsvorschriften. Mit dem schon im Sechsten Bericht der Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich beschriebenen Fall der Videoüberwachung einer Großbaustelle waren wir auch noch in diesem Berichtszeitraum befasst (**siehe Punkt 4.3.2**). Erst nach der Verhandlung des Falles vor dem Amtsgericht war das Bauunternehmen bereit, für alle seine Baustellen, die in Zukunft mit Videokameras überwacht werden sollen, gemeinsam mit uns datenschutzgerechte Lösungen zu finden. Auch in einem anderen Fall führte erst ein Gerichtsbeschluss dazu, dass der Eigentümer eines Grundstückes mit Ferienwohnungen in exponierter Lage eines Kurortes an der Ostsee zwei Videokameras nach den in unserer Anordnung genannten datenschutzrechtlichen Vorgaben einstellte (**siehe Punkt 4.3.3**). Nur so konnte verhindert werden, dass Teile der Strandpromenade, eines Fahrradweges und des Bootshafens von den Kameras wurden.

In **Abschnitt 5** beschreiben wir zahlreiche *Einzelfälle aus verschiedenen Rechtsgebieten*. Allein dieser Abschnitt verdeutlicht eindrucksvoll das umfangreiche Aufgabengebiet des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, das allein aus dem bisher geltenden Datenschutzrecht resultiert. Oft führt der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu Schwierigkeiten bei der datenschutzgerechte Ausgestaltung verschiedener Verfahren.

Beispielsweise nutzen Strafverfolgungsbehörden in zunehmendem Maße *soziale Netze für Zwecke der Öffentlichkeitsfahndung.* Durch die weltweit recherchierbare Veröffentlichung von Fahndungsdaten wird aber in weitaus schwerwiegenderer Weise in die Grundrechte Betroffener (Tatverdächtiger oder auch Zeugen) eingegriffen, als dies bei der Nutzung klassischer Medien der Fall ist. Wir haben deshalb einerseits Medienwissenschaftler gebeten, diese Art der Fahndung wissenschaftlich zu bewerten, und andererseits Rahmenbedingungen formuliert, die bei Öffentlichkeitsfahndungen im Internet zu berücksichtigen sind (**siehe Punkt 5.1.3**).

Der hohe technische Aufwand bei *Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen* hat die norddeutschen Bundesländer veranlasst, ein Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer einzurichten und zu betreiben. Gemeinsam mit den jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden der beteiligten Bundesländer begleiten wir die Einrichtung dieses

Verfahrens und haben zu diesem Zweck eine gemeinsame Stellungnahme mit zahlreichen Empfehlungen für den datenschutzgerechten Betrieb des TKÜ-Zentrums gegeben (**siehe Punkt 5.2.1**).

Moderne Informations- und Kommunikationstechnik spielt auch in unserer Landes- und Kommunalverwaltung eine immer größere Rolle. Für die elektronische Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern wurde mit dem *E-Government-Gesetz* der entsprechende gesetzliche Rahmen geschaffen. Auch wenn einige Regelungen, die aus dem entsprechenden Bundesgesetz in das Landesgesetz übernommen werden mussten, von uns kritisch gesehen werden (z. B. Regelungen zu De-Mail), können wir feststellen, dass die frühzeitige Einbeziehung unserer Behörde in das Gesetzgebungsverfahren sehr sinnvoll war. Dadurch konnte die Mehrzahl unserer Empfehlungen schon in der Entwurfsphase des Gesetzes berücksichtigt werden (**siehe Punkt 5.4.1**).

Aber auch der konventionelle papierbasierte Umgang mit personenbezogenen Daten ist nicht „automatisch" datenschutzkonform. Nach wie vor geben Städte *Adressbücher* heraus. Dass diese Verzeichnisse keine Daten derjenigen enthalten dürfen, die gegen die Übermittlung ihrer Daten an Adressbuchverlage ausdrücklich Widerspruch eingelegt haben, scheint selbstverständlich zu sein. Wir erfuhren durch Presseveröffentlichungen, dass in einem Fall diese Widersprüche jedoch nicht berücksichtigt worden waren (**siehe Punkt 5.4.5**). Da der Adressbuchverlag auf seinem vertraglichen Recht einer Neuherausgabe des Stadtadressbuches bestand, wurde aus Mitteln der kommunalen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ein Neudruck finanziert. Im Ergebnis dieser auch durch die Medien publizierten Datenpanne legten über 800 Bürgerinnen und Bürger Widerspruch gegen eine Meldedatenübermittlung ein.

Sehr viele Petitionen und Anfragen erhielten wir in diesem Berichtszeitraum auch wieder in den Bereichen *Soziales und Arbeitnehmerdatenschutz* (**siehe Abschnitt 5.5**). So sind wir über Petitionen einzelner Betroffener, Anfragen von privaten (gemeinnützigen) Trägern sowie im Rahmen von sich daraus entwickelnden Beratungsgesprächen mit Vertretern des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern auf zahlreiche datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Förderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) gestoßen (**siehe Punkt 5.5.1**). Mit entsprechenden Fragebögen werden in nahezu allen Förderbereichen (insbesondere jedoch im Bereich der Schulsozialarbeit) bei den Teilnehmenden nach unserer Auffassung zu viele personenbezogene Daten erhoben. Wir konnten die Argumente der Landesbehörden in Mecklenburg-Vorpommern nicht nachvollziehen, nach denen verschiedene europäische Verordnungen eine derartig umfangreiche Datenerhebung legitimieren. Deshalb haben wir uns zur Klärung der wesentlichen Fragen an den europäischen Datenschutzbeauftragten gewandt. Dieser wird sich an den Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission wenden, um für eine solche Prüfung zunächst um Klärung bestimmter Datenverarbeitungsvorgänge durch die Europäische Kommission im Rahmen von Projektförderungen durch den Europäischen Sozialfonds zu bitten.

Immer wieder erreichen uns Petitionen zum mangelhaften Umgang mit besonders sensiblen *medizinischen Daten*. Unter **Punkt 5.6.4** geben wir einen kurzen Überblick über verschiedene Fälle aus diesem Bereich.

Auch dieser Bericht umfasst wieder den Tätigkeitsbericht, den wir nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu erstellen hatten. In **Abschnitt 8** geben wir einen kurzen Überblick über verschiedene Themen, die im Berichtszeitraum behandelt wurden. Im Jahr 2015 hatte Mecklenburg-Vorpommern turnusmäßig den Vorsitz der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK). Damit hatten wir nicht nur die Arbeit der Informationsfreiheitsbeauftragten im laufenden Jahr zu koordinieren, sondern auch die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten am 30. Juni 2015 in Schwerin zu organisieren und durchzuführen (**siehe Punkt 8.1)**. Intensiv befassten wir uns mit der Weigerung einiger Kammern zur Herausgabe ihrer Haushaltsdaten, was letztendlich durch uns förmlich beanstandet wurde. Da der Antragsteller nicht gewillt war, den Klageweg zu gehen, stellt dies ein Beispiel für das „stumpfe Schwert der Informationsfreiheit" dar **(siehe Punkt 8.7)**.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag und der Landesregierung für jeweils zwei Kalenderjahre einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Der Zwölfte Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Abs. 1 DSG M-V, der Siebente Tätigkeitsbericht

gemäß § 38 Abs. 1 BDSG sowie der Fünfte Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) umfassen den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015.

Es wurden Vorgänge ausgewählt, die einen Gesamteindruck von der Tätigkeit der Behörde vermitteln sollen. Einige Beiträge schließen an Sachverhalte aus den letzten Tätigkeitsberichten an. Insofern könnte es nützlich sein, in dem einen oder anderen Fall noch einmal auf diese Berichte zurückzugreifen.

Die Tätigkeitsberichte für den Zeitraum 2014/2015 können kostenlos als Broschüre beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Lennéstraße 1, Schloss, 19053 Schwerin, angefordert werden. Sie sind auch auf den Internetseiten des Landesbeauftragten verfügbar (www.datenschutz-mv.de).

verantwortlich: DL/03.05.2016
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Pressestelle -
Lennéstraße 1, Schloss
19053 Schwerin
Fon: 0385 / 525-2149
Fax: 0385 / 525 2616
Mail: pressestelle@landtag-mv.de

Der Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Mecklenburg- Vorpommern
Lennéstraße 1, Schloss
19053 Schwerin
Fon: 0385 / 59494-0
Fax: 0385 / 59494-58
Mail: info@datenschutz-mv.de